

Denkmalbereichssatzung für den Denkmalbereich „Holzmarkt“ vom 29.11.2021

Aufgrund des § 10 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Altstadt Recklinghausens steht auf mittelalterlichem Stadtgrundriss und verfügt teilweise über zusammenhängende ältere Bebauung. Um Stadtbild und historische Bausubstanz zu schützen, hat der Rat der Stadt Recklinghausen für den Bereich der Altstadt in der Vergangenheit Satzungen aufgestellt, so die Satzung der Stadt Recklinghausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt“, die „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 Abs. 1 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) im Bereich des historischen Stadtkerns“ sowie die „Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW für den Bereich der Altstadt und der Bebauung entlang der Wälle der Stadt Recklinghausen“. Zudem liegen im Bereich der Altstadt die Bebauungspläne Nr. 159, Nr. 222, Nr. 253, Nr. 300 sowie der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40 mit unterschiedlichen Regelungsinhalten vor.

Diese Steuerungsinstrumente werden durch die vorliegende Denkmalbereichssatzung ergänzt. Der Begriff Denkmalbereich ist in § 2 Abs. 3 DSchG NRW legal definiert. Entsprechend dieser Definition sind Denkmalbereiche „Mehrheiten baulicher Anlagen“, auch wenn nicht jede einzelne dieser Anlagen ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist. Denkmalbereiche können dabei „Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist“. Die Denkmalbereiche unterliegen entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW den Vorschriften des DSchG NRW.

Im Unterschied zu einer Gestaltungssatzung trifft die Denkmalbereichssatzung keine Gestaltungsvorschriften. Sie belegt den innerhalb der Anlage 1 erfassten Geltungsbereich mit einem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NRW. Dies bedeutet, dass die Errichtung, Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedürfen (vgl. § 6 dieser Satzung). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Neben dem der Präambel folgenden Satzungstext sind die Anlagen 1-5 als Teil der Begründung für die Unterschutzstellung ausdrücklich ebenfalls Bestandteil der Denkmalbereichssatzung „Hozmarkt“.

§ 1 Ziel der Denkmalbereichssatzung

Das Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es,

- das historische Erscheinungsbild insgesamt
- die historische Struktur und das Ensemble der vorindustriellen Gebäude
- die überlieferte Parzellenstruktur inkl. der Traufgassen sowie
- die Substanz von Teilen der Bebauung (siehe: Objektkatalog)

im westlichen Abschnitt der Straße Holzmarkt zwischen der Einmündung Johannes-Janssen-Straße im Osten und der Münsterstraße im Westen zu erhalten und zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet nördlich und südlich des westlichen Abschnittes der Straße Holzmarkt zwischen der Einmündung Johannes-Janssen-Straße im Osten und der Einmündung Münsterstraße im Westen wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalbereich umfasst die Flur 335, Flurstücke 510, 511, 515, 710, 711, 712, 714, 715, 717, 718, 720, 721 818, Teile des Flurstücks 862, 1010, 1011, 1012, 1143, 1144, 1145, 1146, 1300, 1349, 1350, 1351, 1352, 1498 (Hausnummern Holzmarkt 14, 12, 10, 8, 17, 15, 13, 11, 9, 7, 5, Johannes-Janssen-Straße 1 und Caspersgässchen 14).
- (3) Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Historische Struktur des Geltungsbereichs

Der Straßenzug Holzmarkt besitzt im historischen Gefüge der Altstadt Recklinghausen erhebliche Bedeutung und befindet sich an einer wichtigen Gelenkstelle: Der Holzmarkt ist ein Teil der zentralen Ost-West-Achse in Verlängerung der Kunibertstraße kurz vor Einmündung in die Nord-Süd-Achse vom Stein- zum Lohtor. Charakteristisch ist die Aufweitung des westlichen Endes der Straße zu einer früheren zentralen innerstädtischen Verkehrskreuzung und Handelsplatz.

Der Straßenzug Holzmarkt war bereits im Mittelalter auf einem schmalen Parzellengefüge bebaut, in nachmittelalterlicher Zeit bestand eine geschlossene Bebauung mit Häusern von Handwerkern und Gewerbetreibenden, die der Umriss der Urkatasterkarte von 1825 dokumentiert (vgl. Anlage 3). Die ältere, der derzeitigen Bebauung war bzw. ist zweigeschossig sowie giebelständig mit Ausnahme der beiden östlichen Bauten des Geltungsbereichs. Diese Bauten sind traufständig, weisen ihre Giebel nach Osten zu den einmündenden Straßen und tragen Krüppelwalmdächer. Die ältere der heutigen Bebauung war bzw. ist in Fachwerk errichtet, allerdings ergänzte man im 19./ 20. Jahrhundert teilweise massive Fassaden mit Putzoberfläche oder baute neue Häuser in massiver Bauart auf überkommenen Grundstücken. Die Dächer erhielten in der Regel keine Aufbauten und kaum Dachüberstände. Die Dachneigung liegt überwiegend in einem Rahmen von 45 bis 50 Grad.

Erst in jüngerer Vergangenheit wurden historische Parzellen zusammengelegt und mit einem Neubau bebaut, der dem Maßstab der Straße nicht entspricht (Holzmarkt 7/9).

Beim Holzmarkt 11 und Holzmarkt 12 sind noch heute Traufgassen (verfüllt) vorhanden. Diese Traufgassen dienten zu Repräsentationszwecken und spiegeln das damalige Selbstverständnis wider „Hausbesitzer zu sein“. Dies bezeichnet eine Bebauungsstruktur, die sich von der heute oft verstandenen Blockrandbebauung abhebt. Zudem entstanden die Gassen aus rein pragmatischen Gründen, um Reparaturen an den Gebäudeseiten vornehmen zu können und als Zugang zum Garten.

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Stadtgrundriss / Parzellenstruktur

Denkmalwert ist das historische Grundrissgefüge des Straßenzuges – soweit dies erhalten ist. Dies sind die Straßenlinien des Holzmarktes sowie die Parzellengrenzen zwischen den historischen Hausstätten (vgl. Anlage 3 und 4).

Denkmalwert sind die bereits im Urkataster verzeichneten Traufgassen zwischen den Häusern.

Denkmalwert ist die vorhandene durchlaufende Bauflucht. Vor- oder Rücksprünge an den Gebäuden sind nicht vorhanden.

Denkmalwert ist die archäologische Substanz, die im Boden verborgen ist und im gesamten Satzungsgebiet zu erwarten ist.

Der Denkmalbereich ist eine Verdachtsfläche, in der Bodendenkmäler zu erwarten sind. Bei Bodeneingriffen im Straßenraum sowie in den Hausgrundstücken sind die Maßnahmen daher mit der Bodendenkmalpflege abzustimmen. Außerhalb der unter Baudenkmalschutz nach § 3 DSchG NRW stehenden Objekte sind derzeit folgende Verdachtsobjekte bekannt:

- Holzmarkt 12, straßenseitig älterer Keller bislang unbekannter Zeitstellung
- Holzmarkt 17, straßenseitig älterer Keller bislang unbekannter Zeitstellung

(2) Überlieferter Gebäudebestand und seine Gestaltungsmerkmale

Die im Denkmalbereich „Holzmarkt“ vorhandenen Gebäude (vgl. Anlage 2: Objektkatalog) lassen sich im Hinblick auf ihre Denkmaleigenschaft in drei Kategorien unterscheiden:

1. Gebäude mit umfassendem denkmalrechtlichen Schutzzumfang durch Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Recklinghausen. Zugleich sind diese Bauten hier konstituierend für den Denkmalbereich.
2. Gebäude mit eingeschränktem denkmalrechtlichem Schutzzumfang. Diese Bauten sind konstituierend für den Denkmalbereich. Der Schutzzumfang ist im Objektkatalog näher beschrieben.
3. Gebäude ohne denkmalrechtlichem Schutzzumfang. Diese Bauten sind nicht konstituierend für den Denkmalbereich.

Im Objektkatalog (Anlage 2) ist jedes Gebäude nach diesen Kategorien eingestuft und im Fall der zweiten Gruppe im Umfang näher beschrieben.

Prägend für die im Denkmalbereich vorhandenen Gebäude sind die folgenden Gestaltungsmerkmale.

- die kleinteilige Gebäudestruktur zur Straße mit zwei Vollgeschossen und Steildach in Verbindung mit einer giebelständigen Stellung der Häuser zur Straße
- die traufständige Stellung der Häuser mit Krüppelwalmdach an der Einmündung der Johannes-Janssen-Straße sowie der Kleinen Geldstraße
- die Reihung der in der Regel hochrechteckigen Fenster in den Obergeschossen, die sich in der Größe zu den Dachgeschossen kleiner werdend staffeln.

- die ungestörten Dachflächen ohne Ausbauten durch Loggien, Gauben oder Zwerchgiebel.
- die deutlich zurückhaltend ausgebildeten Dachüberstände.
- der Verzicht auf Balkone und Versätze in den Fassaden.
- Oberflächen in Fachwerk und in verputztem Mauerwerk sowie die Rahmungen um die Fenster und eine sparsame Gesimsgliederung.

Diese Gestaltungselemente dienen als Anhaltspunkte für eine Beurteilung eventuell notwendiger neuer Bauobjekte innerhalb des Denkmalbereichs „Holzmarkt“.

(3) Straßenraum

Der Straßenraum Holzmarkt ist gleichermaßen konstituierend für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung ist der in durchlaufender Fläche gepflasterte und nur sparsam gegliederte Straßenraum, die nördlich und südlich von der fortlaufenden Bebauung in geschlossener Bauweise präzise konturiert werden. Von Relevanz ist die Offenheit des Straßenraums ohne eingestellte Pflanzungen oder Baumreihen und ohne innenstadtypische Möblierung.

Konstituierend für den Denkmalbereich ist die trichterförmige Aufweitung der Straße Holzmarkt nach Westen und der vorhandene Höhenverlauf.

§ 5 Begründung des Denkmalbereiches

Die heutige Altstadt von Recklinghausen ist im Grundriss, in der Struktur der Parzellen und in der Bausubstanz das Ergebnis einer über Jahrhunderte währenden Stadtentwicklung und daher in Teilbereichen unterschiedlich strukturiert. Zu unterscheiden sind drei Phasen, erstens die vorindustrielle Phase der kurkölnischen Landstadt mit Fachwerkhäuserbebauung, zweitens die Zeit der Industrialisierung mit höhergeschossigen Bauten des Historismus, drittens die City-Bildung der Kreisstadt mit großflächigen Nutzungen wie dem Palais Vest. Das Instrument des Denkmalbereichs nach § 5 DSchG NRW ist geeignet, als denkmalrechtlicher Flächenschutz historische Bedeutungszusammenhänge in ihrer Substanz – hier einen Straßenzug mit Bebauung der ersten Phase – denkmalrechtlich zu schützen.

Begründung des räumlichen Geltungsbereichs

Die Abgrenzung des Denkmalbereichs „Holzmarkt“ (ab Nr. 5) resultiert aus den hier überwiegend vorhandenen Bauten aus der ersten Phase. Der Blick auf die zahlreichen Veränderungen der unmittelbaren Umgebung stellen die hier vorhandene bauliche Kontinuität seit dem 18. Jahrhundert in Grund- und Aufriss deutlich heraus und unterstreichen im Umkehrschluss das besonders schützenswerte Ensemble.

- Der östliche anschließende Bereich Holzmarkt 1–6 besteht aus Bauten der Zeit um 1900. Hier liegen ein anderer Maßstab und eine andere Architektur aus der zweiten Phase der Bauentwicklung vor.
- Nach Westen ist mit dem C&A-Gebäude von 1977 und einem Wohn- und Geschäftshaus der 1990er Jahre, Augustinussenstraße 2, eine völlig veränderte Struktur der dritten Phase vorhanden.
- Auch nördlich sind mit Münsterstraße 23 von 1986 und dem Neubau des Museums Järke nur neuere Bauten vorhanden.

- Im Süden waren die Gebäude am Holzmarkt bis in die 1980er Jahre durch Freiflächen abgegrenzt. Heute ist diese Zone stark verdichtet, insbesondere durch Caspersgäßchen 8-14, die Tiefgarage Holzmarkt 7/9 und die Erweiterungsbauten südlich Holzmarkt 5. Allein der Garten südlich Kleine Geldstraße 4 ist gegenüber dem 19. Jahrhundert unverändert erhalten.

Begründung der denkmalwerten Stadtstruktur

Die Altstadt Recklinghausen bewahrt im Grundriss wie in der aufgehenden Architektur in Teilen den Charakter einer westfälischen Landstadt des 18./19. Jahrhunderts. Diese älteste Phase zeigt sich kaum mehr in Reinform, sondern ist vielfach durch Neubauten anderer

Zeitstellung durchsetzt. Abträglich ist dies nur dann, wenn in die Struktur in Höhenentwicklung, Dachform und Umriss erheblich eingegriffen wurde. Der Denkmalwert des Denkmalbereichs „Holzmarkt“ resultiert aus den folgenden Gründen:

- Die Altstadt Recklinghausen besitzt eine Bedeutung für die Geschichte des Menschen im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NRW. Recklinghausen war als Hauptort des früheren Vestes von überörtlicher Bedeutung. Die baulichen Relikte und örtlichen Strukturen aus der vergangenen Zeit des 18./19. Jahrhunderts dokumentieren den Herrschaftsmittelpunkt einer früheren territorialen Einheit. Sie besitzen damit eine Bedeutung für die Menschen in Recklinghausen und darüber hinaus als Anschauungsobjekt des eigenen, ländlich geprägten Hauptortes aus einer vergangenen Zeit.
- Das Nebeneinander der drei eingangs beschriebenen Entwicklungsphasen ist ein authentisches Geschichtszeugnis, das den Werdegang der Stadt anschaulich vor Augen führt und eine Bedeutung für Städte und Siedlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NRW darstellt. Zur Erhaltung dieser Sachverhalte ist ein denkmalrechtlicher Schutz vor allem der ersten Phase notwendig, weil Zeugnisse dieser Phase erheblichem Veränderungsdruck ausgesetzt sind. Überdies sind die baulichen Zeugnisse (inkl. der dazugehörigen Parzellen und Traufgassen) der früheren westfälischen Landstadt nur noch in begrenztem Umfang und nicht anderswo außerhalb der Altstadt alternativ vorhanden.
- Der Holzmarkt hat den Charakter einer Durchfahrtsstraße, die in Breite und Höhe der Bebauung und in der Abfolge der Hausparzellen anschaulich den Maßstab einer städtischen Hauptstraße des 18./19. Jahrhunderts zeigt. Diese Struktur ist denkmalwert, weil sie eine Bedeutung für Städte und Siedlungen besitzt: Am Holzmarkt lässt sich authentisch der historische Maßstab einer Hauptdurchgangsstraße ablesen. Auch die Aufweitung des Straßenraums zu einer historischen Verkehrskreuzung und Handels- und Verkaufsplatz für Holz u.ä. in der Altstadt ist signifikant ablesbar.

Begründung der denkmalwerten Bebauungsstruktur

Am Westlichen Holzmarkt hat sich ein Bereich der älteren Stadt mit authentischer Hausbebauung überwiegend erhalten. Zu verzeichnen sind lediglich zwei Störungen, der eingeschossige Wiederaufbau Holzmarkt 8 von 1909 und der Neubau Holzmarkt 7/9. Die übrigen Gebäude respektieren die früheren baulichen Strukturen.

- Giebelständigkeit: Der Denkmalwert begründet sich auch aus städtebaulichen Gründen nach § 2 Abs. 1 DSchG NRW: Konstituierend für den Denkmalbereich ist die Aufweitung des Holzmarktes mit einer Bebauung aus schmalen giebelständigen Häusern. Holzmarkt 12 und 14 (Nordseite) sowie 11, 13, 15 und 17 (Südseite) sind in ihrer Giebelstellung und in ihren Breiten ein städtebaulich wirksames und als Gruppe erlebbares Ensemble von hoher Einprägsamkeit.
- Traufständigkeit: Städtebauliche Gründe liegen auch am östlichen Ende des Geltungsbereiches vor: Die traufständigen Eckhäuser Holzmarkt 5 und Johannes-Janssen-Straße 1 flankieren einlaufende Nebenstraßen. Denkmalwert ist das Zusammenspiel und die torartige Wirkung der beiden zweigeschossigen traufständigen Gebäude mit Krüppelwalmdächern.

§ 6 Erlaubnispflichtige Maßnahmen und Rechtsfolgen

- (1) In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich unterliegt die Errichtung, Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW. Dies gilt auch, wenn diese Maßnahmen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung nach Bauordnungsrecht bedürfen.
- (2) In der engeren Umgebung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereiches unterliegt die Errichtung, Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.
- (3) Die erforderliche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a. Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 - b. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 7 Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften und Satzungen

- (1) Unberührt von den Regelungen dieser Satzung bleiben aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehende Ge- und Verbote sowie Erlaubnis-, Bewilligungs-, Zustimmungs-, Anzeige- und Genehmigungserfordernisse, insbesondere solche, die sich aus der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ergeben.
- (2) Von dieser Satzung bleiben ferner unberührt die sonstigem Ortsrecht der Stadt Recklinghausen enthaltenen Regelungen insbesondere Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und Erhaltungssatzungen.

§ 8 Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung, Gebühren

- (1) Die nach § 6 dieser Satzung i.V.m. § 9 DSchG NRW erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Untere Denkmalbehörde ist zur Nachforderung weiterer Dokumente und Unterlagen berechtigt, soweit dies für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit denkmalschutzrechtlichen Belangen erforderlich ist.
- (2) Für die nach § 6 dieser Satzung erforderliche Genehmigung werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 9 Abs. 1 DSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW einer Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

Ordnungswidrigkeiten in vorstehendem Sinne können gemäß § 41 Abs. 2 DSchG NRW mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Geltungsbereich (Darstellung der zu schützenden Substanz im Grundriss)

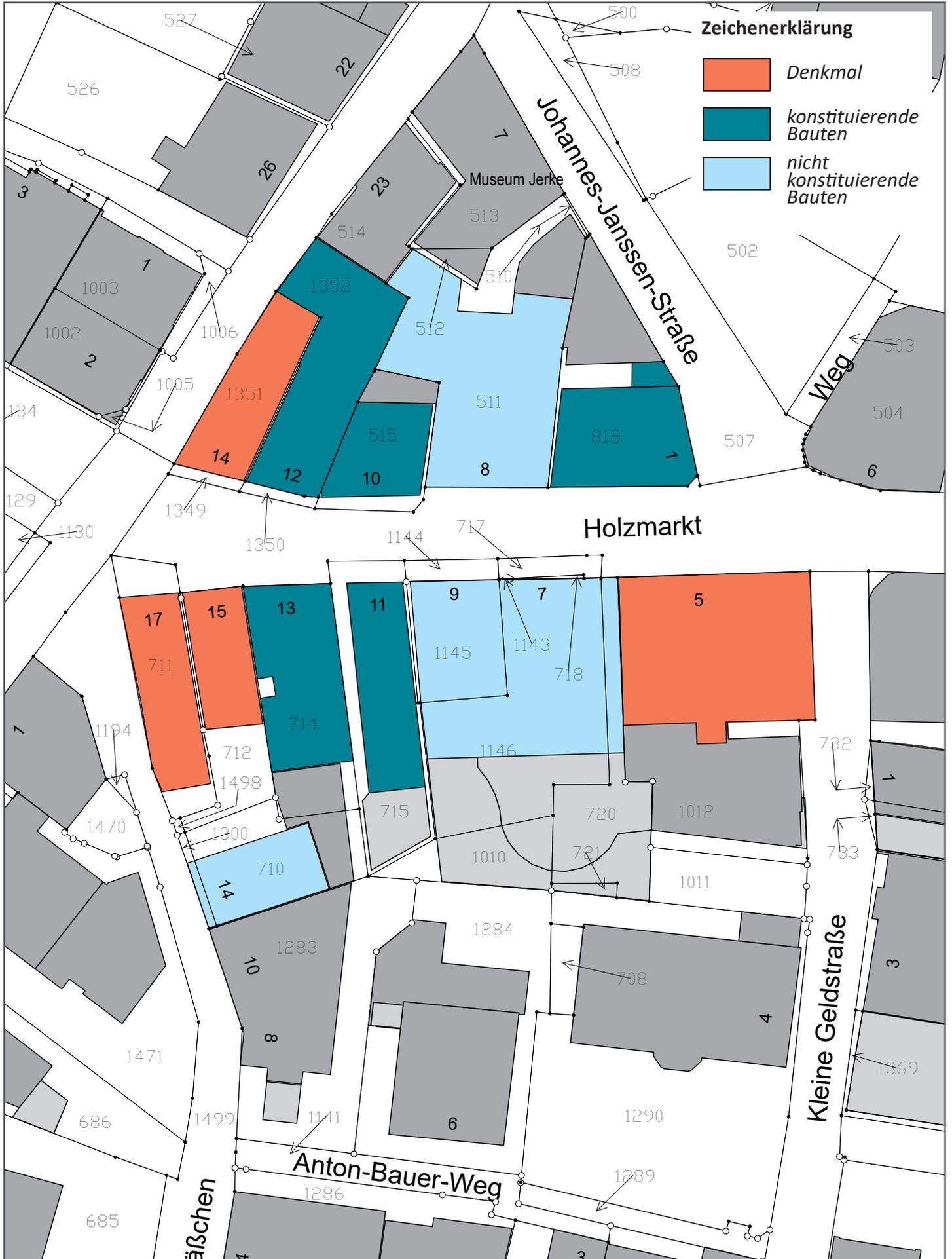
Anlage 2 – Objektkatalog (Darstellung der zu schützenden Substanz im Aufriss)

Anlage 3 – Urkataster von 1825 im heutigen Stadtgrundriss

Anlage 4 – Urhandriss von 1825

Anlage 5 – Dokumentation historischer und aktueller Fotos

Anlage 2 Objektkatalog

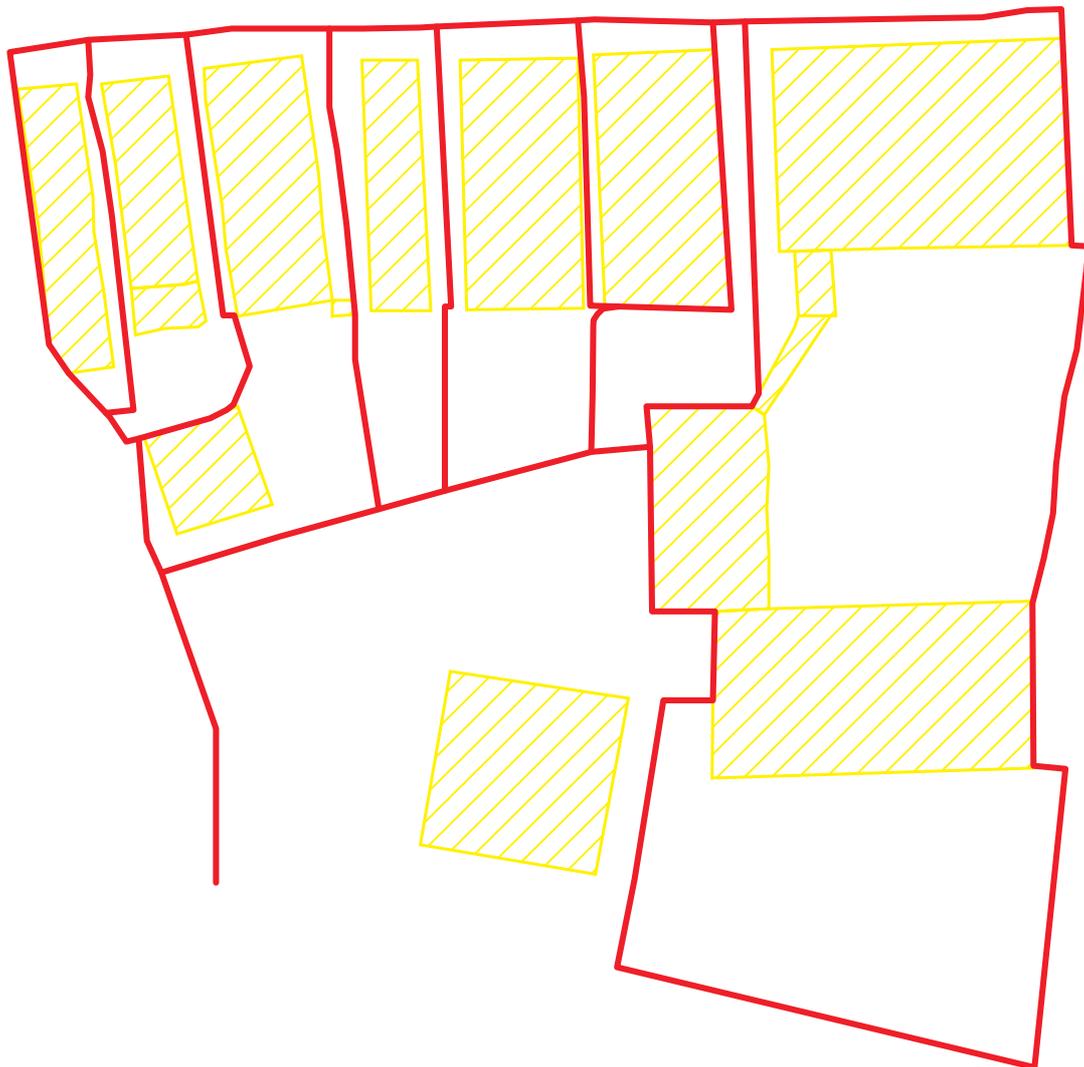
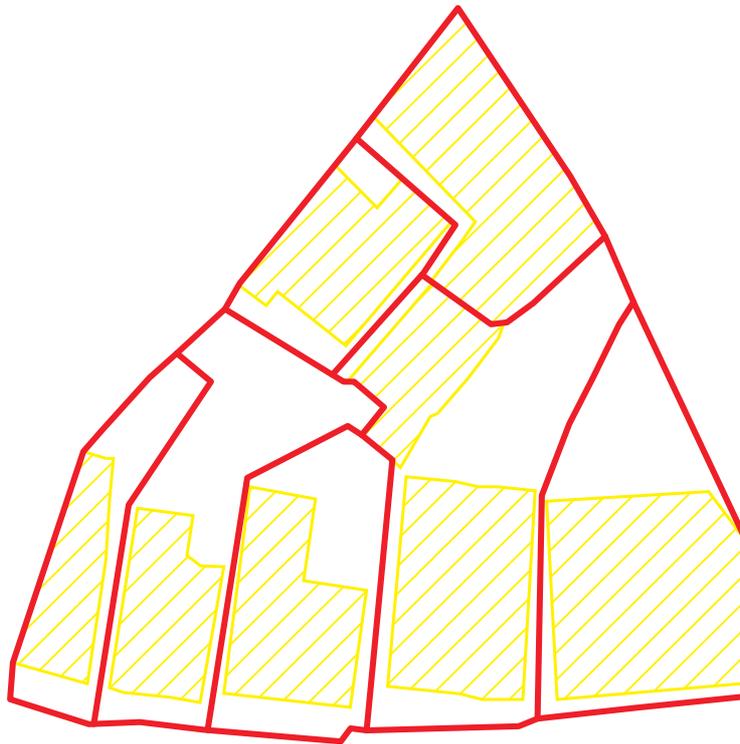


Zeichenerklärung

 Flurgrenzen-
nachzeichnung
ca. 1825

 Gebäude-
nachzeichnung
ca. 1825

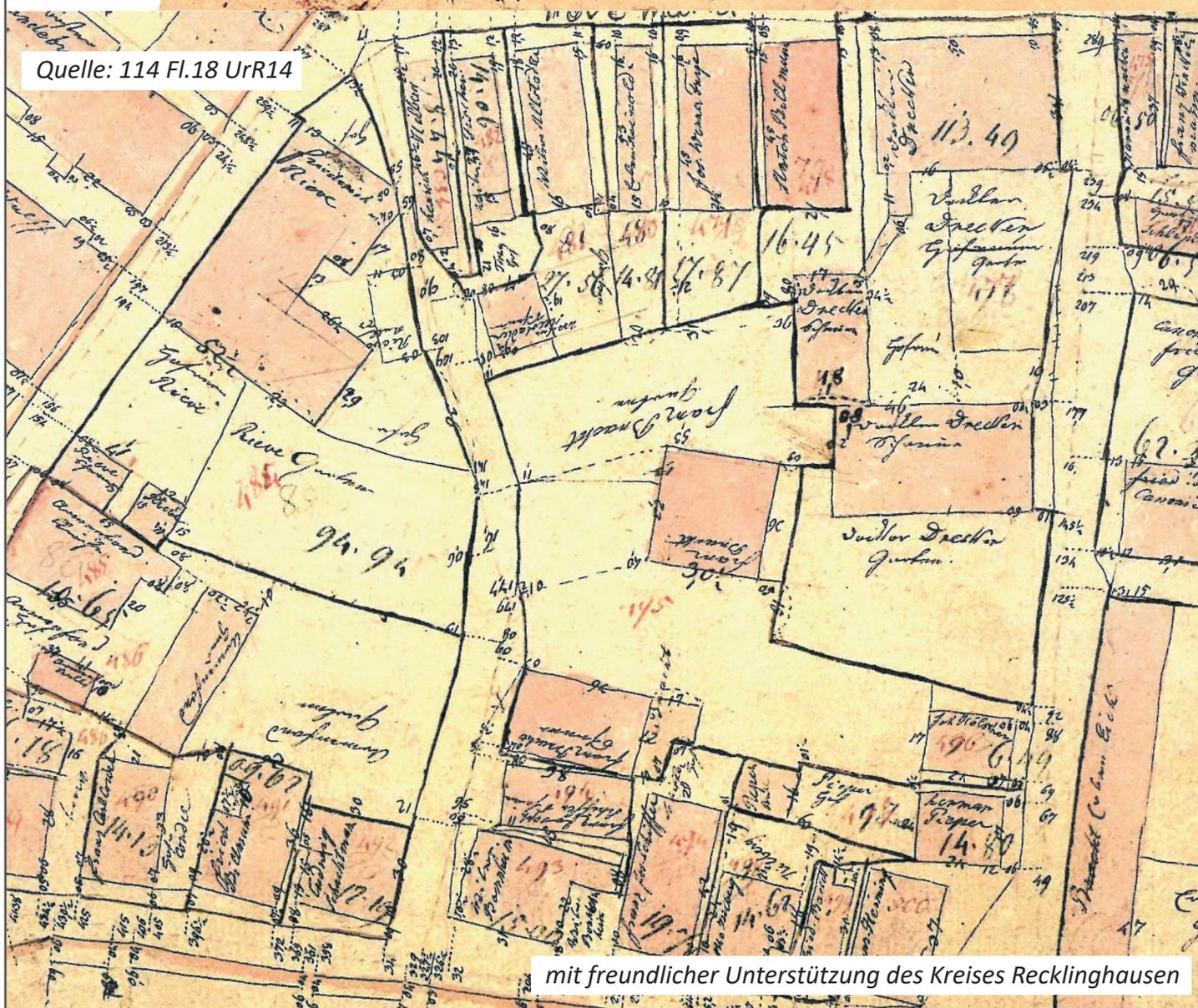
*grobe Nachzeichnung von Risskarten
aus dem Jahr 1825
mit freundlicher Genehmigung des
Katasteramt Kreis Recklinghausen*



Anlage 4 Bildkomposition aus Rissoriginalen



Quelle: 114 Fl.18 Urr24



Quelle: 114 Fl.18 Urr14

mit freundlicher Unterstützung des Kreises Recklinghausen

Anlage 5 historische Fotodokumentation



1903, Postkarte,
Fotograph unbekannt



1912, Joerer-Verlag,
Mönchengladbach,
Aufnahme ca. 1912
Veröffentlichung 1979/1980



Wissmann, Holzmarkt 8, um 1920



1927, Photograph, Hans Röttger

Anlage 5 historische Fotodokumentation



1950, Photograph unbekannt



1950, Photograph unbekannt



1960, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 5 historische Fotodokumentation



Amt für Öffentlichkeitsarbeit,
1974



Amt für Öffentlichkeitsarbeit,
Holzmarkt 13-17,
1974 (Faßadenwettbewerb)



1980, Wissmann

Anlage 5 Fotodokumentation 2021



Anlage 5 Fotodokumentation 2021



Anlage 5 Fotodokumentation 2021



Anlage 5 Fotodokumentation 2021

